



Beginn des amtlichen Teils

Aus dem Inhalt:

Amtlicher Teil:

- Wahl des Ortsbürgermeisters in der Gemeinde Dornburg, OT Hirschroda
- Informationen aus dem Kreistag
- Öffentliche Bekanntmachung der Unteren Wasserbehörde – Anträge zur Erteilung der Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung Schöps, Jägersdorf, Döbritschen, Steudnitz
- Zweckvereinbarung zur Übertragung von Aufgaben einer Schiedsstelle zwischen der VG „Hügelland/Täler“ und den Gemeinden Bremsnitz, Eineborn, Geisenhain, Gneus, Großbockedra, Karlsdorf, Kleinbockedra, Kleinbersdorf Lippersdorf-Erdmannsdorf, Meusebach, Oberbodnitz, Ottendorf, Rattelsdorf, Rausdorf, Renthendorf, Tautendorf, Tissa, Tröbnitz, Trockenborn-Wolfersdorf, Unterbodnitz, Waltersdorf und Weißbach

Saale-Holzland-Kreis
Der Landrat

Wahl des Ortsbürgermeisters Hirschroda, Stadt Dornburg

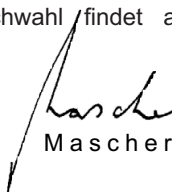
Bekanntmachung der Festsetzung des Wahltermins durch die Rechtsaufsichtsbehörde

Für die Wahl des Ortsbürgermeisters Hirschroda, Stadt Dornburg, wurde durch das Landratsamt Saale-Holzland-Kreis folgender Wahltermin festgesetzt:

Sonntag, der 18.09.2005

Eine ggf. erforderliche Stichwahl findet am Sonntag, dem 02.10.2005 statt.

Eisenberg, den 29.06.2005


Mascher

Informationen aus dem Kreistag

Auf Einladung des Landrates trat am Mittwoch, dem 22. Juni 2005, der Kreistag des Saale-Holzland-Kreises im Kaisersaal des Landratsamtes in Eisenberg zu seiner 6. Sitzung zusammen.

An der Sitzung nahmen 41 Kreistagsmitglieder, Gäste sowie Vertreter der Presse teil. Die Sitzung war unterteilt in einen öffentlichen und einen nichtöffentlichen Sitzungsteil.

Tagesordnung:

Öffentlicher Sitzungsteil

1. Vergabe der Förderpreise für zukunftsweisende Projekte für Schülerinnen und Schüler des Saale-Holzland-Kreises 2005
2. Vergabe der Kultur- und Denkmalpreise des Saale-Holzland-Kreises 2005
3. Vorbereitung der Wahl ehrenamtlicher Richter in der Thüringer Verwaltungsgerichtsbarkeit – Bestätigung der Vorschlagsliste für die spätere Wahl der ehrenamtlichen Verwaltungsrichter
4. Fortschreibung des Schulnetzplanes des Saale-Holzland-Kreises
 - 4.1. 3. Schulnetzplan des Saale-Holzland-Kreises ab dem Schuljahr 2005/2006
 - 4.2. Ergänzungsantrag der Fraktion der SPD
 - 4.3. Ergänzungsantrag der Fraktionen der CDU und FDP
5. Investive Sportförderung des Saale-Holzland-Kreises 2005
6. Änderung und Neufassung der Satzung über die Vermeidung, Verwertung und Entsorgung von Siedlungsabfällen – Abfallwirtschaftssatzung – (AbfWS) des Saale-Holzland-Kreises
7. Änderung und Neufassung der Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung im Saale-Holzland-Kreis – Abfallgebührensatzung
8. Genehmigung einer Kreditaufnahme durch die Verkehrslandeplatz Jena-Schöngleina GmbH
9. Änderung des Gesellschaftsvertrages der Rehabilitations-Zentrum Stadtroda gGmbH
10. Unterrichtung des Kreistages über das Untersuchungsergebnis hinsichtlich des Kreistagsbeschlusses K 79-04/04
11. Änderung des öffentlich-rechtlichen Vertrages über die Gründung und Ausgestaltung einer Arbeitsgemeinschaft (ARGE)
12. Änderung der Zusammensetzung der Ausschüsse für Haushalt und Finanzen sowie Wirtschaft und Tourismus
13. Genehmigung der Niederschrift der 5. Sitzung des Kreistages vom 09.03.2005
14. Anfragen
15. Informationen
16. Bildung einer gemeinsamen Verwaltungseinheit der Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft „Heideland-Elstertal“ und der Stadt Bad Köstritz nebst weiterer Gemeinden

Zu Sitzungsbeginn zeichnete der Landrat

- **Schüler der Staatlichen Regelschule Hermsdorf**
Projekt: Homepage der Schülerzeitung der Regelschule Hermsdorf „Schulantenne“ (Dotierung 200,00 Euro);
- **Schüler der Staatlichen Regelschule Dorndorf**
Projekt: Schul-Mediation an der Regelschule Mittleres Saaleetal in Dorndorf – ein Weg, Konflikte gewaltfrei und selbstverantwortlich zu lösen. (Dotierung 400,00 Euro);
- **Schüler der Staatlichen Grundschule „Novalis“ Schlöben**
Projekt: Schülerzeitung (Dotierung 400,00 Euro)

jeweils mit einem Förderpreis für zukunftsweisende Projekte des Saale-Holzland-Kreises 2005 aus.

Anschließend zeichnete er
**mit einem Förderpreis des Saale-Holzland-Kreises für Kultur
 2005**

Frau Gisa und Herrn Jochen Bach und
 Herrn Wolfram Wegener postum

sowie

**mit einem Förderpreis des Saale-Holzland-Kreises für Denk-
 malschutz/-pflege 2005**

Herrn Gerd Hüttich und Herrn Uwe Lorenz

aus. Die Förderpreise waren mit 500,- € dotiert. Die Sparkasse
 Jena-Saale-Holzland hat die Förderpreise mit insgesamt 1.000,- €
 gesponsert.

**Der Kreistag fasste folgende Beschlüsse in öffentlicher Sit-
 zung:**

■ **Beschluss K 97-06/05**

Geschäftsordnungsantrag – Einordnung von Tagesordnungs-
 punkt 16. in den öffentlichen Sitzungsteil der Kreistagssitzung

■ **Beschlüsse K 98-06/05 bis K 123-06/05**

Der Kreistag bestätigte im Rahmen von 26 Einzelbeschluss-
 fassungen die Aufnahme folgender Personen in die Vor-
 schlagsliste des Saale-Holzland-Kreises für die spätere Wahl
 ehrenamtlicher Richter in der Thüringer Verwaltungsgerichts-
 barkeit:

Helmut Benda aus Rothenstein
 Volker Bauer aus Tautendorf
 Franziska Bielinski aus Eisenberg
 Ortrud Büschel aus Bibra
 Lutz Dennhardt aus Eisenberg
 Hartmut Fuchs aus Rattelsdorf
 Marlis Grenz aus Eisenberg
 Uwe Hädrich aus Reichenbach
 Burkard Helm aus St. Gangloff
 Helga Hendreich aus Heidelberg
 Dr. Manfred Hörschelmann aus Graitschen/Bürgel
 Martina Kramer aus Stadtroda
 Roswitha Lange aus Eisenberg
 Torsten Lehnert aus Stadtroda
 Conny Lenk aus Eisenberg
 Berit Meierhof aus Eisenberg
 Lutz Melchert aus Neuengönna
 Werner Rock aus Stadtroda
 Peter Rothe aus Hermsdorf
 Lothar Schlag aus Silbitz
 Christine Schweinitz aus Orlamünde
 Dr. Bernd Unger aus Tautenhain
 Michael Wedekind aus Reichenbach
 Thomas Weinert aus Tröbnitz
 Gudrun Wiedner aus Eisenberg
 Helmut Wolf aus Zimmritz

■ **Beschluss K 124-06/05**

Der Kreistag des Saale-Holzland-Kreises beschließt auf Basis
 der Datenerhebung des 3. Schulnetzplanes 2005 das Schul-
 netz für die Schuljahre 2005/06 und 2006/07 beizubehalten.
 Bis Februar 2007 sind die aktuellen Daten fortzuschreiben. Die
 daraus abgeleiteten Empfehlungen für das Schulnetz ab dem
 Schuljahr 2007/08 sind dem Kreistag zum Beschluss vorzulegen.

Im Einzelnen betrifft dies:

1. Alle 22 Staatlichen Grundschulen des Saale-Holzland-Krei-
 ses bleiben im Planungszeitraum erhalten.

Staatliche Grundschule Bad Klosterlausnitz
 Staatliche Grundschule „Im Saaletal“ Camburg
 Staatliche Grundschule „Elstertal“ Crossen
 Staatliche Grundschule „Martin Luther“ Eisenberg
 Staatliche Grundschule Eisenberg-Ost

Staatliche Grundschule Golmsdorf
 Staatliche Grundschule I Hermsdorf
 Staatliche Grundschule II „Friedensschule“ Hermsdorf
 Staatliche Grundschule I „Altstadtschule“ Kahla
 Staatliche Grundschule II „Friedensschule“ Kahla
 Staatliche Grundschule „Heinrich Heine“ Königshofen
 Staatliche Grundschule „Tälerschule“ Lippersdorf
 Staatliche Grundschule Milda
 Staatliche Grundschule Orlamünde
 Staatliche Grundschule Rothenstein
 Staatliche Grundschule „Novalis“ Schlöben
 Staatliche Grundschule Schkölen
 Staatliche Grundschule Stadtroda
 Staatliche Grundschule „Talblick“ Stiebritz
 Staatliche Grundschule Thalbürgel
 Staatliche Grundschule „Hügelland“ Tröbnitz
 Staatliche Grundschule Weißenborn

2. Die 9 Staatlichen Regelschulen bleiben im Planungszeit-
 raum erhalten.

Staatliche Regelschule Bürgel
 Staatliche Regelschule „Elstertal“ Crossen
 Staatliche Regelschule Dorndorf
 Staatliche Regelschule Eisenberg
 Staatliche Regelschule Hermsdorf
 Staatliche Regelschule „J.W. Heimbürge“ Kahla
 Staatliche Regelschule Schkölen
 Staatliche Regelschule Stadtroda
 Staatliche Regelschule St. Gangloff

3. Die 4 Staatlichen Gymnasien bleiben im Planungszeitraum
 erhalten.

Staatliches Gymnasium „Friedrich Schiller“ Eisenberg
 Staatliches Gymnasium „Holzland“ Hermsdorf
 Staatliches Gymnasium „Leuchtenburg“ Kahla
 Staatliches Gymnasium „J.H. Pestalozzi“ Stadtroda

4. Die 4 Staatlichen Förderzentren bleiben im Planungszeit-
 raum erhalten.

Staatliches regionales Förderzentrum Hainspitz
 Staatliches regionales Förderzentrum „Siegfried Schaffner“
 Kahla
 Staatliches regionales Förderzentrum „Albert Schweitzer“
 Ottendorf (Förderschwerpunkt Lernen)
 Staatliches regionales Förderzentrum „Christophorus“ Herms-
 dorf (Förderschwerpunkt geistige Entwicklung)

5. Die Schulformen und Berufsfelder des Staatlichen Berufs-
 schulzentrums Hermsdorf sind jährlich auf der Grundlage der
 Empfehlungen des Kultusministeriums und der Abstimmung
 mit der Industrie- und Handelskammer Ostthüringen zu Gera
 sowie der Handwerkskammer Gera zu präzisieren.

■ **Beschluss K 125-06/05**

Der Kreistag des Saale-Holzland-Kreises beschließt, den Aus-
 schuss für Kultur, Bildung und Sport zu beauftragen, beginnend
 im Jahr 2005 in Zusammenarbeit mit dem Staatlichen Schulamt
 und unter Einbeziehung der betroffenen Schulen ein Konzept
 für die Entwicklung der gymnasialen Standorte im Landkreis
 über das Jahr 2007 hinaus zu entwickeln.

■ **Beschluss K 126-06/05**

Der Kreistag des Saale-Holzland-Kreises beschließt, um auch
 zukünftig eine wohnortnahe Beschulung unter den sich ver-
 ändernden Rahmenbedingungen gewährleisten zu können, im
 Zuge der Fortschreibung des Schulnetzplanes für den Saale-
 Holzland-Kreis über das Jahr 2007/08 hinaus, den Landrat zu
 beauftragen, bei möglichen Standortveränderungen eine de-
 taillierte Analyse der Kosteneinsparung bei Auflösung eines
 Schulstandortes und der dann auftretenden Folgekosten im
 Zuge der Schülerbeförderung zur Entscheidung vorzulegen.

■ **Beschluss K 127-06/05**

Der Kreistag des Saale-Holzland-Kreises beschließt folgenden Sportvereinen und folgender Kommune zur Unterstützung von investiven Baumaßnahmen für Sportanlagen finanzielle Mittel in Höhe von 50.000,00 € zur Verfügung zu stellen:

Sportverein	Maßnahme	Kreismittel €
1. SV 1910 Kahla e.V.	Rekonstruktion Sozialgebäude Sportplatz – 2. BA	38.400,–
2. TSV 1885 Schkölen	Erneuerung Sanitäranlagen, Fenster, Eingangstür	4.500,–
3. SV Thalbürgel	Heizung Sportlerheim	1.100,–
4. Stadt Bürgel	Modernisierung Turnhalle Thalbürgel	6.000,–

■ **Beschluss K 128-06/05**

Der Kreistag des Saale-Holzland-Kreises beschließt die Satzung über die Vermeidung, Verwertung und Entsorgung von Siedlungsabfällen – Abfallwirtschaftssatzung – (AbfWS) des Saale-Holzland-Kreises gemäß Anlage.

■ **Beschluss K 129-06/05**

Der Kreistag des Saale-Holzland-Kreises beschließt die Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung im Saale-Holzland-Kreis gemäß Anlage.

■ **Beschluss K 130-06/05**

Der Landrat wird beauftragt, auf der nächsten Gesellschafterversammlung der Verkehrslandeplatz Jena-Schöngleina GmbH der Aufnahme eines Darlehens in Höhe von 100 T€ von der Technische Werke Jena GmbH zuzustimmen.

■ **Beschluss K 131-06/05**

Der Kreistag des Saale-Holzland-Kreises genehmigt folgende Änderung in § 24 Satz 2 des Gesellschaftsvertrages der Rehabilitations-Zentrum Stadtroda gGmbH:

„Bei Auflösung der gGmbH fließt das Restvermögen einer freien, karitativen Organisation zu, die es für wohlfahrtspflegerische Zwecke verwendet.“

■ **Beschluss K 132-06/05**

Der Kreistag des Saale-Holzland-Kreises lehnte den nachfolgenden Antrag der PDS-Fraktion ab:

„Der Kreistag des Saale-Holzland-Kreises empfiehlt dem Landrat, Verhandlungen mit der Agentur für Arbeit Jena dahingehend aufzunehmen, den öffentlich-rechtlichen Vertrag gemäß §§ 53 ff. SGB X über die Gründung und Ausgestaltung einer Arbeitsgemeinschaft gemäß § 44 b des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch (SGB II) bezüglich der Gründung eines Beirates wie folgt zu ändern:

§ 4 Organe der ARGE

Die ARGE hat folgende Entscheidungsträger:

1. die Vertretung der Träger der Grundsicherung, im folgenden Trägervertretung genannt,
2. den Geschäftsführer,
3. den Beirat.

§ 7 Beirat

- (1) Es wird ein Beirat eingerichtet. Die Aufgaben des Beirates ergeben sich insbesondere im Zusammenhang mit den Leistungen zur Eingliederung in Arbeit und auf der Grundlage der §§ 17 und 18 SGB II.
- (2) Der Beirat soll sich aus folgenden Vertretern zusammensetzen:
 1. dem Landrat,
 2. je einem Vertreter der im Kreistag vertretenen Fraktionen und Wählergruppen,

3. je ein Vertreter der IHK, Kreishandwerkerschaft,
 4. einem Gewerkschaftsvertreter,
 5. einem Vertreter der Liga der freien Wohlfahrtspflege
- Nach Bedarf kann der Beirat weitere Mitglieder zur Mitarbeit beauftragen.

- (3) Der Beirat tagt einmal im Quartal und wird vom Geschäftsführer der ARGE über die wesentlichen Aktivitäten der ARGE informiert.
- (4) Der Beirat gibt sich eine Geschäftsordnung. Der Geschäftsführer der ARGE nimmt an den Sitzungen mit beratender Stimme teil. Er kann sich hierbei vertreten lassen.
- (5) Die Mitglieder des Beirates erhalten keine Aufwandsentschädigung.“

■ **Beschluss K 133-06/05**

Der Kreistag des Saale-Holzland-Kreises empfiehlt auf Antrag der CDU-Fraktion dem Landrat mindestens einmal jährlich folgenden Tagesordnungspunkt in die Tagesordnung einer Kreistagsitzung aufzunehmen:

„Sachstandsberichterstattung der Geschäftsführung der Arbeitsgemeinschaft Saale-Holzland-Kreis zur Aufgabenerfüllung gemäß § 3 des öffentlich-rechtlichen Vertrages über die Gründung und Ausgestaltung einer Arbeitsgemeinschaft gemäß § 44b des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch (SGB II)“

■ **Beschluss K 134-06/05**

- (1) Der Kreistag des Saale-Holzland-Kreises beschließt Frau Andrea Röhrborn
Jenaer Straße 8
07607 Eisenberg

als sachkundige Bürgerin aus dem Ausschuss für Haushalt und Finanzen abzurufen und

Herrn Christian Hellfritsch
Rudelsdorfer Straße 16
07613 Heidefeld

als sachkundigen Bürger in den Ausschuss für Haushalt und Finanzen zu berufen.

- (2) Der Kreistag des Saale-Holzland-Kreises beschließt Herrn Detlef Himmelreich
Zum Stünzertal 5
07778 Dorndorf-Stednitz

als sachkundigen Bürger aus dem Ausschuss für Wirtschaft und Tourismus abzurufen und

Herrn Robert Schieferdecker
Mendener Straße 41
07607 Eisenberg

als sachkundigen Bürger in den Ausschuss für Wirtschaft und Tourismus zu berufen.

■ **Beschluss K 135-06/05**

Der Kreistag des Saale-Holzland-Kreises genehmigt die Niederschrift der 5. Kreistagsitzung vom 09.03.2005.

Informationen aus dem Kreisausschuss

In Vorbereitung der 6. Sitzung des Kreistages fand am 08.06.2005 die 4. Sitzung des Kreisausschusses statt.

Der Kreisausschuss fasste folgende Beschlüsse in öffentlicher Sitzung:

■ **Beschluss KA 17-04/05**

Der Kreisausschuss des Kreistages des Saale-Holzland-Kreises beschließt eine außerplanmäßige Ausgabe in Höhe von 29.000,00 € für die Anschaffung eines Mannschaftstransportwagens zur Unterstützung der Jugendfeuerwehren.

■ **Beschluss KA 18-04/05**

Der Kreisausschuss des Kreistages des Saale-Holzland-Kreises genehmigt die Niederschrift seiner 3. Sitzung vom 16.02.2005.

Informationen aus dem Jugendhilfeausschuss

Der Jugendhilfeausschuss des Kreistages des Saale-Holzland-Kreises trat am 30.06.2005 zu seiner 7. Sitzung zusammen.

Der Jugendhilfeausschuss fasste folgende Beschlüsse in öffentlicher Sitzung:

■ JHA 28-07/05

Der Jugendhilfeausschuss des Kreistages des Saale-Holzland-Kreises genehmigt die Niederschrift der 6. Sitzung vom 21.04.2005.

■ JHA 29-07/05

Der Jugendhilfeausschuss des Kreistages des Saale-Holzland-Kreises bestätigt den Bedarfsplan für Kindertageseinrichtungen im Saale-Holzland-Kreis 2005/2006.

■ JHA 30-07/05

Der Jugendhilfeausschuss des Kreistages des Saale-Holzland-Kreises erteilt dem Verein „Ländliche Kerne e. V.“ eine Förderzusage in Höhe von 14.900,- € zur Schaffung eines zusätzlichen Fachbereichs zur beruflichen Orientierung.

Öffentliche Bekanntmachung der Unteren Wasserbehörde gemäß § 7 Abs.1 der Sachenrechts – Durchführungsverordnung (SachR-DV) vom 20.12.1994 (BGBL. Teil I Nr. 92 S. 3900)

Durch den Zweckverband der Städte Jena, Camburg und Umlandgemeinden **JenaWasser**, Rudolstädter Straße 39, 07745 Jena wurden für die auf folgenden Grundstücken in den **Gemarkungen Schöps, Jägersdorf, Döbritschen, Steudnitz** verlaufenden Leitungen bzw. Anlagen Anträge zur Erteilung der Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung zwecks Eintragung von beschränkten persönlichen Dienstbarkeiten in das Grundbuch gemäß § 9 Abs. 4 des Grundbuchbereinigungsgesetzes (GBBerG) vom 24.12.1993 (BGBL. Teil I Nr. 70 S. 2192) gestellt:

Flur	Flurstück	Grundbuch	Blatt	Inhalt der Grunddienstbarkeit
4	52	Schöps	1	Trinkwasserleitungen, Entleerung, Energie- und Informationskabel
3	56/2	Schöps	4	Trinkwasserleitungen, Energie- und Informationskabel
3	56/3	Schöps	4	Trinkwasserleitungen, Energie- und Informationskabel
4	45	Schöps	11	Trinkwasserleitung, Energie- und Informationskabel
4	49	Schöps	11	Trinkwasserleitung, Entleerung, Energie- und Informationskabel
3	42	Schöps	12	Trinkwasserleitung, Energie- und Informationskabel
4	59/1	Schöps	15	Trinkwasserleitungen, Entleerung, Schieber, Energie- und Informationskabel
3	46	Schöps	16	Trinkwasserleitung, Energie- und Informationskabel
3	40	Schöps	18	Trinkwasserleitung, Entlüftung, Energie- und Informationskabel
3	43	Schöps	18	Trinkwasserleitung, Energie- und Informationskabel
3	64/1	Schöps	19	Trinkwasserleitung, Energie- und Informationskabel

3	45	Schöps	23	Trinkwasserleitungen, Schieber, Energie- und Informationskabel
1	29	Schöps	25	Abwasserleitung
3	44	Schöps	25	Trinkwasserleitung, Energie- und Informationskabel
3	67	Schöps	44	Trinkwasserleitung
3	55/2	Schöps	63	Trinkwasserleitungen
3	55/3	Schöps	63	Trinkwasserleitungen, Druckminderschacht nebst Zubehör, Energie- und Informationskabel
3	30/3	Schöps	66	Trinkwasserleitung
4	51/6	Schöps	74	Trinkwasserleitung
3	41	Schöps	81	Trinkwasserleitung, Energie- und Informationskabel
4	40/1	Schöps	82	Trinkwasserleitung, Energie- und Informationskabel
3	17/8	Schöps	83	Trinkwasserleitung
3	29/3	Schöps	89	Trinkwasserleitung
3	29/4	Schöps	89	Trinkwasserleitung
3	30/7	Schöps	89	Trinkwasserleitung
3	17/2	Schöps	90	Trinkwasserleitung
3	17/7	Schöps	90	Trinkwasserleitung
3	39/1	Schöps	90	Trinkwasserleitung
3	48	Schöps	90	Trinkwasserleitungen, Schieber, Schutzstreifen f. Trinkwasserleitung, Energie- und Informationskabel
3	58	Schöps	90	Trinkwasserleitung, Energie- und Informationskabel
3	65/1	Schöps	90	Trinkwasserleitung
3	68	Schöps	90	Trinkwasserleitung
3	70	Schöps	90	Trinkwasserleitung, Entleerung
4	43/1	Schöps	90	Trinkwasserleitung, Energie- und Informationskabel
4	44/3	Schöps	90	Trinkwasserleitung, Energie- und Informationskabel
4	48	Schöps	90	Trinkwasserleitung, Energie- und Informationskabel
4	51/5	Schöps	90	Trinkwasserleitung
3	56/2	Schöps	91	Trinkwasserleitungen, Energie- und Informationskabel
3	56/3	Schöps	91	Trinkwasserleitungen, Energie- und Informationskabel
4	67/1	Schöps	92	Trinkwasserleitung, Unterflurhydrant
3	32/3	Schöps	94	Trinkwasserleitung
4	42/4	Schöps	94	Schutzstreifen für Trinkwasserleitung
4	43/2	Schöps	94	Trinkwasserleitung, Energie- und Informationskabel
3	26/2	Schöps	99	Trinkwasserleitung
3	47	Schöps	99	Trinkwasserleitung, Energie- und Informationskabel
3	19	Schöps	102	Trinkwasserleitungen, Unterflurhydrant
1	31	Jägersdorf	6	Abwasserleitung
1	18/2	Jägersdorf	14	Schutzstreifen für Abwasserleitung
1	35/1	Jägersdorf	18	Abwasserleitung, Einlaufschacht
10	14	Jägersdorf	19	Schutzstreifen für Abwasserleitung
10	23	Jägersdorf	19	Schutzstreifen für Abwasserleitung
2	78	Jägersdorf	20	Trinkwasserleitung
2	79	Jägersdorf	20	Trinkwasserleitung
1	34/1	Jägersdorf	27	Abwasserleitung

1	21/1	Jägersdorf	36	Schutzstreifen für Abwasserleitung
1	21/2	Jägersdorf	36	Schutzstreifen für Abwasserleitung
1	42	Jägersdorf	41	Schutzstreifen für Abwasserleitung
9	30	Jägersdorf	49	Schutzstreifen für Abwasserleitung, Schutzstreifen für Trinkwasserleitung
10	24	Jägersdorf	77	Schutzstreifen für Abwasserleitung
1	32	Jägersdorf	110	Schutzstreifen für Abwasserleitungen
1	10/1	Jägersdorf	113	Schutzstreifen für Abwasserleitung
1	41	Jägersdorf	116	Schutzstreifen für Abwasserleitung
11	25	Jägersdorf	118	Schutzstreifen für Abwasserleitung
1	19/1	Jägersdorf	119	Schutzstreifen für Abwasserleitung
1	20	Jägersdorf	119	Schutzstreifen für Abwasserleitung
1	28	Jägersdorf	122	Schutzstreifen für Abwasserleitung
11	15	Jägersdorf	129	Abwasserleitung
1	29/2	Jägersdorf	131	Schutzstreifen für Trinkwasserleitung
1	30	Jägersdorf	131	Schutzstreifen für Abwasserleitungen
1	43	Jägersdorf	131	Schutzstreifen für Abwasserleitung
2	64	Jägersdorf	131	Trinkwasserleitungen, Energie- und Informationskabel
2	65	Jägersdorf	131	Trinkwasserleitungen, Energie- und Informationskabel
9	17	Jägersdorf	131	Trinkwasserleitung, Wasserzählerschacht
9	20/1	Jägersdorf	131	Schutzstreifen für Abwasserleitung
9	20/2	Jägersdorf	131	Schutzstreifen für Abwasserleitung
9	20/7	Jägersdorf	131	Schutzstreifen für Abwasserleitung
10	11/8	Jägersdorf	131	Schutzstreifen für Abwasserleitung
10	16	Jägersdorf	131	Abwasserleitung, Einlaufschächte
11	20	Jägersdorf	131	Abwasserleitung
11	19	Jägersdorf	131	Abwasserleitung
11	30	Jägersdorf	131	Abwasserleitung
1	59/7	Döbritschen	1	Trinkwasserleitungen, Schieber, Be- und Entlüftungsarmatur, Schutzstreifen für Trinkwasserleitung
1	17/6	Döbritschen	29	Trinkwasserleitung, Schieber, Armaturenschacht
1	17/7	Döbritschen	29	Trinkwasserleitung, Schieber
1	61/6	Döbritschen	29	Hochbehälter, Armaturenschacht nebst Zubehör, Schieber, Trinkwasserleitungen, Energie- und Informationskabel
1	99	Döbritschen	33	Trinkwasserleitung
1	56	Döbritschen	33	Trinkwasserleitung, Schieber
1	74	Döbritschen	33	Trinkwasserleitung
1	60	Döbritschen	33	Trinkwasserleitungen, Schieber, Be- und Entlüftungsarmatur, Über- bzw. Auslauf, Energie- und Informationskabel

1	4/5	Döbritschen	35	Trinkwasserleitung, Schieber
1	61/3	Döbritschen	37	Schutzstreifen für Trinkwasserleitung
2	129/2	Stednitz	346	Hochbehälter nebst Nebenanlagen, Trinkwasserleitungen, Energie- und Informationskabel

Die eingereichten Anträge sowie die beigefügten Unterlagen (Flurkarten mit Leitungsverlauf) können vom 25.07.2005 bis 19.08.2005 während der Sprechzeiten im Landratsamt des Saale-Holzland-Kreises, 07607 Eisenberg, Gebäude Altstadt I, 2. Etage, Raum 207 bzw. nach vorheriger Terminvereinbarung eingesehen werden.

Die Untere Wasserbehörde, als zuständige Bescheinigungsbehörde, erteilt die Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung nach Ablauf der Auslegungsfrist gemäß § 9 Abs. 4 GBBerG in Verbindung mit § 7 Abs. 2 und 4 SachenR-DV. Durch das Grundbuchamt erfolgt nach Abschluß des Bescheinigungsverfahrens die Eintragung der beschränkten persönlichen Dienstbarkeit im Grundbuch von Amts wegen nach dem Registerverfahrensbeschleunigungsgesetz (RegVBG) vom 20.12.1993 (BGBl. I Nr. 70 S. 2182).

Die Eigentümer der o.g. Grundstücke werden auf ihr Widerspruchsrecht gemäß § 7 Abs. 5 SachenR-DV hingewiesen. Gemäß § 9 Abs. 1 Satz 1 GBBerG i.V.m. § 1 Satz 1 SachenR-DV ist von Gesetzes wegen eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit für **alle** am 03. Oktober 1990 bestehenden Trink- und Abwasserleitungen einschließlich der dazugehörigen Anlagen bereits entstanden.

Die durch Gesetz entstandene beschränkte persönliche Dienstbarkeit dokumentiert nur den Stand bis zum 03. Oktober 1990.

Alle danach eingetretenen Veränderungen müssen durch einen zivilrechtlichen Vertrag zwischen dem Ver- und Entsorgungsunternehmen und dem Grundstückseigentümer geregelt werden.

Da die Dienstbarkeit durch Gesetz bereits entstanden ist, kann ein Widerspruch nicht allein damit begründet werden, dass kein Einverständnis mit der Belastung des Grundbuches erteilt wird.

Ein zulässiger Widerspruch kann nur darauf gerichtet sein, dass die von dem antragstellenden Unternehmen dargestellte Leitungsführung nicht richtig ist.

Dies bedeutet, dass ein Widerspruch sich nur dagegen richten kann, dass das Grundstück gar nicht von einer Leitung betroffen ist oder in anderer Weise, als vom Unternehmen dargestellt.

Der Widerspruch ist gemäß § 7 Abs. 2 SachenR-DV innerhalb von vier Wochen (Zeitraum der öffentlichen Auslegung) schriftlich oder zur Niederschrift beim Landratsamt Saale-Holzland-Kreis,

Im Schloß, 07607 Eisenberg zu erheben. Entsprechende Formulare liegen in der Bescheinigungsbehörde bereit.

Bei Vorlage eines Widerspruches wird die Eintragung des Widerspruches durch das Grundbuchamt gemäß § 8 Abs. 2 SachenR-DV im Grundbuch vorgenommen.

Lenz
Abteilungsleiter Kreisentwicklung,
Bauen und Umwelt



- Siegel-

Amtliche Bekanntmachung der Übertragungszweckvereinbarung

zwischen der Verwaltungsgemeinschaft „Hügelland/Täler“ und den Gemeinden Bremsnitz, Eineborn, Geisenhein, Gneus, Großbockedra, Karlsdorf, Kleinbockedra, Kleinebersdorf, Lippersdorf-Ermansdorf, Meusebach, Oberbodnitz, Ottendorf, Rattelsdorf, Rausdorf, Renthendorf, Tautendorf, Tissa, Tröbnitz, Trockenborn-Wolfersdorf, Unterbodnitz, Waltersdorf und Weißbach

Die Verwaltungsgemeinschaft „Hügelland/Täler“ hat mit Schreiben vom 12.04.2005 die Übertragungszweckvereinbarung zwischen der Verwaltungsgemeinschaft „Hügelland/Täler“ und den Gemeinden Bremsnitz, Eineborn, Geisenhein, Gneus, Großbockedra, Karlsdorf, Kleinbockedra, Kleinebersdorf, Lippersdorf-Ermansdorf, Meusebach, Oberbodnitz, Ottendorf, Rattelsdorf, Rausdorf, Renthendorf, Tautendorf, Tissa, Tröbnitz, Trockenborn-Wolfersdorf, Unterbodnitz, Waltersdorf und Weißbach angezeigt. Der Landrat des Saale-Holzland-Kreises hat mit Bescheid vom 30.05.2005 diese Zweckvereinbarung genehmigt.

Nachfolgend werden diese Zweckvereinbarung und ihre Genehmigung veröffentlicht.

Eisenberg, den 01.06.2005



Mascher

ZWECKVEREINBARUNG zur Übertragung von Aufgaben nach dem Thüringer Schiedsstellengesetz in der Fassung der Neubekanntmachung vom 17. Mai 1996 (GVBl. Nr. 8, Seite 61), geändert durch Artikel 25 des Gesetzes vom 24. Oktober 2001 (GVBl. S. 265)

Auf Grund der §§ 7 - 15 des Thüringer Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. S. 290) sowie der Beschlüsse

1. des Gemeinderates Bremsnitz	vom 03.05.2004
2. des Gemeinderates Eineborn	vom 04.11.2003
3. des Gemeinderates Geisenhain	vom 30.03.2004
4. des Gemeinderates Gneus	vom 11.11.2003
5. des Gemeinderates Großbockedra	vom 21.12.2004
6. des Gemeinderates Karlsdorf	vom 12.11.2003
7. des Gemeinderates Kleinbockedra	vom 25.11.2003
8. des Gemeinderates Kleinebersdorf	vom 27.10.2003
9. des Gemeinderates Lippersdorf-Ermansdorf	vom 14.11.2003
10. des Gemeinderates Meusebach	vom 24.10.2003
11. des Gemeinderates Oberbodnitz	vom 26.02.2004
12. des Gemeinderates Ottendorf	vom 07.10.2003
13. des Gemeinderates Rattelsdorf	vom 24.10.2003
14. des Gemeinderates Rausdorf	vom 02.12.2003
15. des Gemeinderates Renthendorf	vom 24.11.2003
16. des Gemeinderates Tautendorf	vom 28.11.2003
17. des Gemeinderates Tissa	vom 05.12.2003

18. des Gemeinderates Tröbnitz	vom 17.02.2004
19. des Gemeinderates Trockenborn-Wolfersdorf	vom 21.10.2003
20. des Gemeinderates Unterbodnitz	vom 13.07.2004
21. des Gemeinderates Waltersdorf	vom 22.02.2004
22. des Gemeinderates Weißbach	vom 03.11.2003
23. der Gemeinschaftsversammlung der Verwaltungsgemeinschaft „Hügelland/Täler“	vom 22.09.2003

schließen die Gemeinden Bremsnitz, Eineborn, Geisenhain, Gneus, Großbockedra, Karlsdorf, Kleinbockedra, Kleinebersdorf, Lippersdorf-Ermansdorf, Meusebach, Oberbodnitz, Ottendorf, Rattelsdorf, Rausdorf, Renthendorf, Tautendorf, Tissa, Tröbnitz, Trockenborn-Wolfersdorf, Unterbodnitz, Waltersdorf, Weißbach, im Folgenden Beteiligte genannt – jeweils vertreten durch den Bürgermeister –

und

die Verwaltungsgemeinschaft „Hügelland/Täler“ – vertreten durch den Gemeinschaftsvorsitzenden – nachfolgende Zweckvereinbarung:

§ 1 – Übertragene Aufgaben

- (1) Die Beteiligten übertragen die ihr nach dem Thüringer Schiedsstellengesetz obliegenden Aufgaben und Verpflichtungen auf die Verwaltungsgemeinschaft „Hügelland/Täler“.
- (2) Die Verwaltungsgemeinschaft richtet im Sinne des § 1 Abs. 1 Satz 2 des Thüringer Schiedsstellengesetzes vom 17.05.1996 (GVBl. S. 61 ff) eine gemeinsame Schiedsstelle für alle Beteiligten ein, welche die Bezeichnung „Schiedsstelle Verwaltungsgemeinschaft „Hügelland/Täler“ führt.
- (3) Die Verwaltungsgemeinschaft „Hügelland/Täler“ ist berechtigt und verpflichtet, sämtliche Befugnisse nach den Bestimmungen des Thüringer Schiedsstellengesetzes und anderen Rechtsvorschriften im Bereich der Gemeinden auszuüben.
- (4) Der Gemeinschaftsvorsitzende der Verwaltungsgemeinschaft hat in wichtigen Angelegenheiten unverzüglich und darüber hinaus, wenn erforderlich, über die Arbeit der Schiedsstelle die Bürgermeister der Gemeinden zu informieren.

§ 2 – Errichtung der Schiedsstelle

- (1) Für die Beteiligten wird die Schiedsstelle in der Verwaltungsgemeinschaft „Hügelland/Täler“ errichtet. Amtssitz ist die Gemeinde Tröbnitz.
- (2) Das Amtsschild für die Schiedsstelle mit Landeswappen trägt die Aufschrift „Schiedsstelle Verwaltungsgemeinschaft Hügelland/Täler“ und ist an dem Gebäude angebracht, in dem sich der Amtsraum befindet.
- (3) Das Siegel der Schiedsstelle mit dem kleinen Thüringer Landeswappen trägt die Umschrift „Thüringen“ im oberen Halbbogen und „Schiedsstelle Verwaltungsgemeinschaft „Hügelland/Täler“ im unteren Halbbogen.

§ 3 – Wahl der Schiedspersonen

- (1) Die Schiedsperson und deren Stellvertreter/in werden von der Gemeinschaftsversammlung der Verwaltungsgemeinschaft gewählt. Bei Beanstandungen muss eine neue Auswahl getroffen werden.
- (2) Vor der Wahl hat der Gemeinschaftsvorsitzende die Eignung entsprechend der Vorschrift des § 3 des o. g. Gesetzes zu prüfen.
- (3) Nach der Wahl und deren Annahme durch den / die Gewählte/n hat der Gemeinschaftsvorsitzende die Protokolle über die Wahlen unter Beifügung aller Vorgänge über die Wahl und die Person des / der Gewählten sowie die Annahmeerklärung dem Direktor des Amtsgerichtes zum Zwecke der Bestätigung und Verpflichtung zu übersenden.
- (4) Sollte die Bestätigung versagt werden, hat der Gemeinschaftsvorsitzende unverzüglich nach Bestandskraft der Verfügung nach § 5 Abs. 3 des o. g. Gesetzes eine Neuwahl zu veranlassen.
- (5) Für die Wiederwahl gilt das Vorstehende sinngemäß.

§ 4 – Sachkosten, Gebühren und Ordnungsgelder

(1) Die Sachkosten der Schiedsstelle im Sinne des § 12 des o. g. Gesetzes trägt die Verwaltungsgemeinschaft. Sie werden nach Abzug der Hälfte der von der Schiedsstelle eingenommenen Gebühren und der Ordnungsgelder über die Umlagen den Beteiligten berechnet.

§ 5 – Kündigung

(1) Diese Zweckvereinbarung wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.
 (2) Unabhängig von § 60 VwVfG ist eine Kündigung zum Ende einer jeden Wahlperiode mit einer Frist von 6 Monaten möglich.

§ 6 – Sonstige Vereinbarungen

(1) Über Streitigkeiten, die zwischen der Verwaltungsgemeinschaft und den Beteiligten bezüglich der Schiedsstelle entstehen, entscheidet der Gemeinschaftsvorsitzende nach vorheriger Anhörung der Kommunalaufsicht.
 (2) Für den Fall, dass einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung rechtsunwirksam sein sollten, wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung ist in eine gesetzlich wirksame Bestimmung zu ändern, wie es dem Sinn und Zweck der Vereinbarung entspricht.

§ 7 – Überleitungsbestimmungen

Bis zum Amtsantritt der Schiedsperson üben die bisherigen Schiedspersonen ihr Amt weiter aus.

§ 8 – Inkrafttreten

Die Zweckvereinbarung tritt nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Ort Datum der Unterzeichnung Unterschrift Bürgermeister Siegel

Bremsnitz	10.03.05		
Eineborn	03.05	Pufe	
Geisenhain	13.3.05		
Gneus	10.03.05		
Großbockedra	10.03.05		
Karlsdorf	10.03.05		
Kleinbockedra	10.03.05		
Kleinebersdorf	10.03.05		

Ort Datum der Unterzeichnung Unterschrift Bürgermeister Siegel

Lippersdorf	14.3.05		
Meusebach	10.3.05		
Oberbodnitz	10.03.05		
Ottendorf	10.3.05		
Rattelsdorf	10.03.05		
Rausdorf	23.03.05		
Renthendorf	10.03.05		
Tautendorf	10.03.05		
Tissa	30.03.05		
Tröbnitz	10.3.05		
Trockenborn	17.03.05		
Unterbodnitz	10.03.05		
Waltersdorf	29.03.05		
Weissbach	6.04.05		
Verwaltungsgemeinschaft „Hügelland/Täler“	7.4.05		

G e n e h m i g u n g
 der Zweckvereinbarung zur Übertragung von
 Aufgaben nach dem Thüringer Schiedsstel-
 lengesetz (ThürSchStG) i.d.F. der Neube-
 kanntmachung vom 17.Mai 1996 (GVBl. S. 61
 ff) und der §§ 7 – 15 des Gesetzes über die
 kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG)
 i.d.F. der Neubekanntmachung vom
 10.10.2001 (GVBl. S. 290)

**zwischen der Verwaltungsgemeinschaft
 „Hügelland/Täler“ und den Gemeinden Brems-
 nitz, Eineborn, Geisenhein, Gneus, Groß-
 bockedra, Karlsdorf, Kleinbockedra, Klein-
 ebersdorf, Lippersdorf-Ermansdorf,
 Meusebach, Oberbodnitz, Ottendorf, Rattels-
 dorf, Rausdorf, Renthendorf, Tautendorf, Tis-
 sa, Tröbnitz, Trockenborn-Wolfersdorf, Unter-
 bodnitz, Waltersdorf und Weißbach**

Die Verwaltungsgemeinschaft „Hügelland/Täler“, sowie die Ge-
 meinden Bremsnitz, Eineborn, Geisenhein, Gneus, Großbockedra,
 Karlsdorf, Kleinbockedra, Kleinebersdorf, Lippersdorf-Ermans-
 dorf, Meusebach, Oberbodnitz, Ottendorf, Rattelsdorf, Rausdorf,
 Renthendorf, Tautendorf, Tissa, Tröbnitz, Trockenborn-Wolfers-
 dorf, Unterbodnitz, Waltersdorf und Weißbach, jeweils vertreten
 durch ihre Bürgermeister, haben auf der Grundlage des § 1 Abs. 1
 Satz 2 ThürSchStG i.V.m. § 7 Abs. 2 ThürKGG des Beschlusses Nr.
 05/2003 vom 22.09.2003 der Gemeinschaftsversammlung der Ver-
 waltungsgemeinschaft „Hügelland/Täler“ sowie der Beschlüsse
 der Gemeinderäte der eine Zweckvereinbarung zur Übertragung
 von Aufgaben einer Schiedsstelle geschlossen.

Gemeinde Bremsnitz, Beschluss-Nr.: 01/2004 vom 03.05.2004;
 Gemeinde Eineborn, Beschluss-Nr.: 14/2003 vom 04.11.2003;
 Gemeinde Geisenhain, Beschluss-Nr.: 4/04 vom 30.03.2004;
 Gemeinde Gneus, Beschluss-Nr.: 22/03 vom 11.11.2003;
 Gemeinde Großbockedra, Beschluss-Nr.: 12/2004 vom 21.12.2004;
 Gemeinde Karlsdorf, Beschluss-Nr.: 11/03 vom 12.11.2003;
 Gemeinde Kleinbockedra, Beschluss-Nr.: 9/2003 vom 25.11.2003;
 Gemeinde Kleinebersdorf, Beschluss-Nr.: 11/2003 vom 27.10.2003;
 Gemeinde Lippersdorf-Erdmannsdorf, Beschluss-Nr.: 35/2003
 vom 14.11.2003;
 Gemeinde Meusebach, Beschluss-Nr.: 06/03 vom 24.10.2003;
 Gemeinde Oberbodnitz, Beschluss-Nr.: 02/2004 vom 26.02.2004;
 Gemeinde Ottendorf, Beschluss-Nr.: 26/2003 vom 07.10.2003;
 Gemeinde Rattelsdorf, Beschluss-Nr.: 09/03 vom 24.10.2003;
 Gemeinde Rausdorf, Beschluss-Nr.: 11/2003 vom 02.12.2003;
 Gemeinde Renthendorf, Beschluss-Nr.: 39/2003 vom 24.11.2003;
 Gemeinde Tautendorf, Beschluss-Nr.: 01/15-99/04 vom 28.11.2003;
 Gemeinde Tissa, Beschluss-Nr.: 11/12/2003 vom 05.12.2003;
 Gemeinde Tröbnitz, Beschluss-Nr.: 03/2004 vom 17.02.2004;
 Gemeinde Trockenborn-Wolfersdorf, Beschluss-Nr.: 10-03-03 vom
 21.10.2003;
 Gemeinde Unterbodnitz, Beschluss-Nr.: 07/2004 vom 13.07.2004;
 Gemeinde Waltersdorf, Beschluss-Nr.: 01/2004 vom 22.02.2004 sowie
 Gemeinde Weißbach, Beschluss-Nr.: 22 vom 03.11.2003

Die nach §§ 7 Abs. 1, 11 Abs. 2 ThürKGG erforderliche Genehmi-
 gung dieser Übertragungszweckvereinbarung wird erteilt.


 Mascher



ABO-Bestellung

Ich bestelle / wir bestellen ab _____
 Monat/Jahr

_____ Exemplar/Exemplare
 „Amtsblatt des Saale-Holzland-Kreises“

Abonnementpreis: gemäß Allgemeiner Bezugsbedingungen

Empfänger: _____

Straße _____

PLZ _____ Ort _____

_____ den _____

Unterschrift

Herausgeber: Saale-Holzland-Kreis
 Redaktion: Pressestelle des Landratsamtes Saale-Holzland-Kreis
 Im Schloß, 07607 Eisenberg · PF 1310, 07602 Eisenberg
 Tel. 036691/70 107, 70 108 · Fax 036691/70 166
 Mail: blr-presse@lrashk.thueringen.de

Allgemeine Bezugsbedingungen (gültig ab 30.06.2005):

- I. Erscheinungsweise: monatlich, bei erhöhtem Veröffentlichungsbedarf auch mehrfach
- II. im Einzelbezug: Preis pro Ausgabe 0,50 € zzgl. Porto pro Ausgabe
- III. im Abonnement: Jahrespreis Rechnung 6,- € zzgl. Porto pro Ausgabe zum 30.06. und 31.12. eines Jahres. Kündigungsfrist
- IV. Kündigungstermine: 1 Woche vor o.g. Termin (Datum Poststempel)

Ende des amtlichen Teils

Impressum

Herausgeber: Saale-Holzland-Kreis

Verantwortlich für den amtlichen und nichtamtlichen Teil:
 Landrat des Saale-Holzland-Kreises

Redaktion: Pressestelle des Landratsamtes des Saale-Holz-
 land-Kreises

Anschrift:
 07607 Eisenberg, Im Schloß; PF 1310, 07602 Eisenberg
 Telefon: 036691/70 107, 70 108, Fax: 036691/70 166
 e-mail: blr-presse@lrashk.thueringen.de

Druck:
 Saale-Betreuungswerk der Lebenshilfe Jena gGmbH, anerkannte
 Werkstatt gem. § 57 SchwbG, Am Flutgraben 14, 07743 Jena

Erscheinungsweise:
 Das Amtsblatt erscheint in der Regel monatlich, jeweils am letz-
 ten Montag des Monats, bei erhöhtem Veröffentlichungsbedarf
 auch mehrmalig

Allgemeine Bezugsbedingungen (gültig ab 30.06.2005)

- I. im Einzelbezug: Preis pro Ausgabe 0,50 € zzgl. Porto pro Ausgabe
- II. im Abonnement: Jahrespreis Rechnung 6,- € zzgl. Porto pro Ausgabe
- III. Kündigungstermine: zum 30.06. und 31.12. eines Jahres – Kündigungsfrist : 1 Woche vor o.g. Termin (Datum des Poststempels)

Das Amtsblatt ist auch im Internet nachzulesen
 unter www.saaleholzlandkreis.de, Rubrik Aktuelles.

Erscheinungstermin nächstes Amtsblatt: 29.08.2005

Redaktionsschluss dafür: 11.08.2005